Finanzamt für Körperschaften I

Berlin

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

Firma
Ewering Berlin GmbH
Kurfürstendamm 90
10709 Berlin

ID-Nr:	
Aktenzeichen/ Steuernummer:	**27 / 119 / 31789 FE11**
Bearbeiterin:	Frau Erdogan
Dienstgebäude:	Bredtschneiderstr. 5 14057 Berlin
Zimmer:	513
Telefon:	030 9024-0
Direktwahl:	*030 9024 - 27513*
E-Mail:	poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-berlin.de
Datum:	16.07.2021

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass

Ewering Berlin GmbH
Kurfürstendamm 90
10709 Berlin

☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG

☒ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer 27 / 119 / 31789

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE269123667

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

...

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 15.07.2024.
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

16.07.2021
(Datum)

.....
(Unterschrift)
(Mier, StOS)

FINANZAMT

Rechtsbehelfsbelehrung
Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften I schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.